

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

141

Gesetz: ZPO §§ 232, 233, 234, 519

Leitsätze:

1. Der Rechtsanwalt, dem eine Versäumung der Berufungsbegründungsfrist unterlaufen ist, hat alles nur irgendwie mögliche zu tun, um die Folgen dieser Fristversäumung zu beseitigen. Er kann sich nicht darauf verlassen, daß über ein von ihm gestelltes Wiedereinsetzungsgesuch nicht alsbald, sondern erst nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist des § 234 Abs. 1 ZPO entschieden wird.
2. Der Rechtsanwalt, der einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist gestellt hat, muß sich vergewissern, ob und wie über diesen Antrag entschieden ist. Tut er das nicht, so handelt er schuldhaft, so daß eine Wiedereinsetzung nicht infrage kommt.

Aktenzeichen: 1 AZB 21/62

Beschluß des BAG vom 12. November 1962 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 12. November 1962 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 19. Oktober 1962 - 7 Sa 77/62 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts hat der Kläger am 22. September 1962 form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Unter dem 2. Oktober 1962 beantragte er, die Begründungsfrist um zwei Wochen zu verlängern. Dieser Antrag, den der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nach seiner eidesstattlichen Versicherung am 2. Oktober 1962 nach Beendigung

- 2



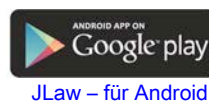
der Arbeit in seiner Kanzlei bei der Hauptpost Heidelberg in den Postkasten geworfen hat, gelangte nicht zu den Gerichtsakten, sondern wurde am 17. Oktober 1962 auf der öffentlichen Toilette in der dritten Etage des Arbeitsgerichts-Gebäudes aufgefunden.

Inzwischen hatte das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 8. Oktober 1962 ohne Zulassung der Revisionsbeschwerde die Berufung verworfen. Die hiergegen eingereichte sofortige Beschwerde hat der Kläger zurückgenommen. Er hat jedoch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt, in dem er darauf hinwies, daß er, wie sich aus den Gerichtsakten ergebe, am 2. Oktober 1962 die Fristverlängerung beantragt habe. Mit weiterer Eingabe vom 23. Oktober 1962 macht der Prozeßbevollmächtigte des Klägers glaubhaft, daß er den Antrag am 2. Oktober 1962 abends in Heidelberg zur Post gegeben hat.

Bereits vor Eingang dieser Glaubhaftmachung hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 19. Oktober 1962 unter Zulassung der Revisionsbeschwerde die Wiedereinsetzung abgelehnt. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers, die jedoch unbegründet ist.

Durch den die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß mußte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erkennen, daß hinsichtlich seines Antrags auf Verlängerung der Begründungsfrist irgendwas nicht in Ordnung war. Das gilt vor allem dann, wenn es richtig ist, was der Kläger vorträgt, daß nämlich das Landesarbeitsgericht in aller Regel begründeten Verlängerungsanträgen stattgibt. Gerade in diesem Fall hätte es dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers auffallen müssen, daß hier das Landesarbeitsgericht entgegen aller angeblichen Gepflogenheit stillschweigend über einen Verlängerungsantrag hinweggegangen wäre.

Durch die Zustellung des die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschlusses, mußte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers weiter erkennen, daß ihm ein Fehler unterlaufen war, wobei es in diesem Zusammenhang zunächst unerheblich war, ob das vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers zu vertreten

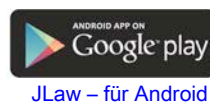


war oder nicht. In einem solchen Fall der Fristversäumung muß von einem Rechtsanwalt verlangt werden, daß er alles nur irgendwie mögliche in die Wege leitet, um die Folgen der Fristversäumung doch noch aus der Welt zu schaffen. Dazu gehört in erster Linie die Aufklärung der Umstände, die zur Fristversäumung geführt haben; denn nur so ist es in aller Regel möglich, ein begründetes Wiedereinsetzungsgesuch zu fertigen.

Nichts von alledem hat hier der Prozeßbevollmächtigte des Klägers getan, zumindest ist in dieser Hinsicht nichts glaubhaft gemacht worden. Offenbar hat er nicht einmal festgestellt, ob sein Verlängerungsantrag zu den Akten gekommen war. Sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß er in seinem Wiedereinsetzungsgesuch zum Beweis für die Einreichung des Verlängerungsantrages auf die Gerichtsakten Bezug nahm; denn diese ergaben, daß der Verlängerungsantrag erst am 17. Oktober 1962 zu den Gerichtsakten gelangt ist, also nach Absendung des Wiedereinsetzungsantrags des Klägers.

Ein weiteres Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers ist darin zu sehen, daß er die Glaubhaftmachung hinsichtlich der Absendung des Verlängerungsantrags erst am 23. Oktober 1962 vornahm. Das war zwar noch innerhalb der gesetzlichen Frist. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers durfte aber nicht ohne Verschulden damit rechnen, daß die Entscheidung des Gerichts über sein Wiedereinsetzungsgesuch erst nach Ablauf der Frist ergehen würde. Auch hier gilt der Grundsatz, daß der Rechtsanwalt, der eine Frist versäumt hat, sofort alles tun muß, um nach Möglichkeit die Folgen der Fristversäumung noch aus der Welt zu schaffen. Das bedeutet, daß er alles nur mögliche Material zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags so vollständig und auch so rechtzeitig dem Gericht unterbreitet, daß die Gewähr besteht, es werde bei der Beschlußfassung über das Wiedereinsetzungsgesuch mit Sicherheit berücksichtigt werden.

Schließlich liegt aber auch ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers darin, daß er sich nicht um das Schicksal seines Verlängerungsantrags gekümmert hat. Die Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist muß für jeden Rechts-



- 4 -

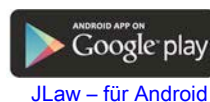
anwalt, der Berufung eingelegt hat, eine der Aufgaben sein, die mit äußerster Sorgfalt zu erledigen sind. Er muß wissen, daß die Begründungsfrist nicht durch die Einreichung des Verlängerungsantrags verlängert wird, sondern erst durch die richterliche Handlung, wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese bereits dann wirksam wird, wenn sie in den Geschäftsgang gegeben wird, oder erst dann, wenn sie dem Antragsteller zugeht. In jedem Fall muß sich der Rechtsanwalt vor Ablauf der ursprünglichen Begründungsfrist vergewissern, ob seinem Antrag stattgegeben worden ist oder nicht. Das gilt dann, wenn das Berufungsgericht erfahrungsgemäß begründeten Verlängerungsanträgen stets stattzugeben pflegt, in gleicher Weise wie dann, wenn das Gericht bei Ablehnung solcher Anträge üblicherweise den Antragsteller benachrichtigt. Auf beides kann sich der Rechtsanwalt nicht verlassen. Er muß stets damit rechnen, daß durch irgendwelche Zufälle der Verlängerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig zu den Akten kommt.

Mit dieser Auffassung befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesgerichtshofs. Dieser hat bereits am 28. Januar 1954 (BGHZ 12, 161) darauf hingewiesen, daß der Rechtsanwalt schuldhaft handelt, wenn er sich nicht genügend um das Schicksal des von ihm gestellten Verlängerungsantrags kümmert. Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof im Beschluß vom 22. November 1957 bestätigt (LM Nr. 9 zu § 519 b ZPO). Seit dieser Zeit muß also dem Rechtsanwalt bekannt sein, daß die mildere Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone aufgegeben ist und daß nunmehr an die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts höhere Anforderungen gestellt werden. Danach muß sich jeder Rechtsanwalt richten. Tut er es nicht, so handelt er schuldhaft. Ein solches Verschulden muß sich die Prozeßpartei nach § 232 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen. Das Vorliegen eines solchen Verschuldens schließt aber auch die Annahme eines unab-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wendbaren Zufalls aus. Mit Recht hat daher das Landesarbeitsgericht den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt, so daß unter Berücksichtigung des § 97 ZPO wie geschehen zu beschliessen war.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

